

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0161/2021
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	17.09.2021
Aufhebung der Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Frau Chiara Haubelt		
Beratungsfolge	13.10.2021	Bauausschuss
	25.10.2021	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Es wird die Aufhebungssatzung der Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahmen mit Art der Ausführung

Die Aufhebung der Änderungssatzung (bekannt gemacht mit Amtsblatt 19 vom 07. Oktober 2006) der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB) wird als Satzung beschlossen.

Die Worte „sowie der laufenden Unterhaltspflege, kapitalisiert auf 20 Jahre“ nach dem Wort „Entwicklungspflege“ werden ersatzlos gestrichen.

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht mit Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Oktober 2002 ist wieder vollumfänglich in der Urversion gültig.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

Zum Umfang der erstattungsfähigen Kosten gehören nach der aktuell gültigen Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB) auch die Unterhaltspflege, kapitalisiert auf 20 Jahre.

Im Lichte der neueren Rechtsprechung und Kommentarhinweisen ist diese Kapitalisierung der Unterhaltspflege jedoch nicht zulässig (vgl. Kommentar zur BauGB Ernst Zinkahn Bielenberg - Kommentierung zu § 135 c Randnummer 5 „Umfang der Kostenerstattung nach § 135 a Nr.2“, BGH, Urteil vom 18.09.2009 - V ZR 2/09).

Dadurch kommt die Kostenerstattungssatzung in der Erstfassung aus dem Jahre 2002 wieder zur Anwendung.

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

--

b) Haushaltsmittel

--

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

--

Alternativen:

Die Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB) bleibt bestehen. Da es eine Gerichtsentscheidung gibt, die die Ansetzung der kapitalisierten Pflegekosten nicht ermöglicht, ist dieser Teil der Satzung materiell unwirksam und auch nicht haltbar.

Dr. Markus Kühne, Baureferent

Anlagen:

Satzung der Aufhebung der Änderung zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch (BauGB)